

Institutionelles Schutzkonzept

MITEINANDER

gegen
sexualisierte Gewalt
und geistlichen Missbrauch

in der Pfarreiengemeinschaft
St. Johannis Glandorf
+ St. Marien Schwege

Inhalt

01 Präambel.....	3
02 Leitbild	3
03 Präventionsbausteine.....	4
3.1 Einstellungs- und Klärungsgespräche	4
3.2 Führungszeugnis / Selbstauskunftserklärung.....	4
3.3 Verhaltenskodex	5
3.4 Präventionsschulung	5
3.5 Präventionsteam / Ansprechpartner*innen.....	5
3.6 Räumliche Problembereiche	6
3.7 Überprüfung des Konzeptes.....	6
3.8 Transparenz / Akzeptanz.....	6
04 Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft.....	6
4.1 Allgemein.....	6
4.2 Interaktion / Kommunikation.....	7
4.3 Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten	7
4.4 Fotografien / Filme.....	7
4.5 Jugendschutzbestimmungen.....	8
4.6 Pädagogische Programme / Arbeitsmaterialien	8
05 Ansprechpartner*innen	8
5.1 Hauptamtliche	8
5.2 Ehrenamtliche	8
5.3 Bistum Osnabrück.....	9
5.4 weitere Ansprechpartner*innen und Hilfsangebote	10
06 Maßnahmen im Verdachtsfall	11
6.1 Beratung	11
6.2 Unschuldsvermutung	12
6.3 Benachrichtigung im Verdachtsfall.....	12
07 Räumliche Situation.....	12
7.1 St. Johannis, Glandorf.....	12
7.2 St. Marien, Schwege	13
08 Anhang	14

01 Präambel

Nach vielen bekannt gewordenen Fällen von sexuellem Missbrauch durch Priester und kirchliche Mitarbeiter wurden in der Katholischen Kirche in Deutschland vielfältige und nachhaltige Maßnahmen gerade auch im Bereich der Prävention ergriffen. So trat im Oktober 2014 im Bistum Osnabrück die Präventionsordnung in Kraft.

Die Aufdeckung und die Aufarbeitung der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle haben haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sensibilisiert, sie gleichzeitig aber auch in ihrem Verhalten verunsichert. Wieviel Nähe und welche Distanz in der Beziehung zu den anvertrauten Menschen sind angemessen? Wann werden die Grenzen anderer überschritten? Durch die Erarbeitung von klar definierten Verhaltensregeln und Handlungsschemata wird das verantwortungsvolle Handeln für haupt- und ehrenamtlich Tätige sicherer.

In allen Bereichen der Kirche sollen sich Menschen vertrauensvoll begegnen können. Kirche, als ein sicherer Ort, ermöglicht es insbesondere Kindern und Jugendlichen, sich frei zu entfalten. Ihre persönliche Entwicklung wird durch das religiöse Angebot der Kirche gefördert. Kirche kann Lebenssinn stiftend sein. Der Glaube gibt vielen Menschen einen Halt im Leben.

Mit einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK), welches die Gegebenheiten vor Ort in den Blick nimmt, soll eine besondere Achtsamkeit im Umgang mit den uns anvertrauten Menschen, aber auch untereinander gefördert werden. Zudem soll der Umgang mit Macht und die Anerkennung und Achtung der Integrität anderer Menschen gemeinsam reflektiert werden.

Die Pfarreiengemeinschaft umfasst die zwei Kirchstandorte St. Johannis Glandorf und St. Marien Schwege mit 4.488 Katholik*innen (Stand: November 2025). Kirchliches Leben findet in vielfältiger Weise in den Kirchen selbst und in den angeschlossenen Gemeindehäusern mit zahlreichen Gruppen und Verbänden statt, wozu selbstverständlich auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört. Die in den Pfarreien bestehenden Institutionen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie ein Alten-Pflegezentrum entwickeln im Rahmen ihrer Strukturen eigene Schutzkonzepte. Alle Seiten arbeiten dabei eng zusammen.

Zur Erstellung des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzepts haben wir drei Themenabende in unserer Pfarreiengemeinschaft durchgeführt, zu denen wir alle Vertreter*innen der in unseren Kirchengemeinden tätigen Gruppen, Vereine und Verbände eingeladen haben. Beginnend mit der Sensibilisierung für einen respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz, haben verschiedene Personengruppen wichtige Beobachtungen zu einer umfassenden Risikoanalyse beigetragen und Konkretisierungen für den Verhaltenskodex formuliert. Das Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Glandorf und Schwege basiert auf den Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück und auf den Erkenntnissen und Ergebnisse der Themenabende.

02 Leitbild

MITEINANDER, so lautet das Motto unserer Pfarreiengemeinschaft, das sowohl unseren Pfarrbrief als auch unsere Homepage übertitelt. MITEINANDER wollen wir als Ehren- und

Hauptamtliche das Leben in den Pfarrgemeinden St. Johannis und St. Marien aktiv mitgestalten. Hier heißen wir alle Menschen willkommen. Entscheidend ist dabei für uns, dass wir sichere Orte und Begegnungsräume bieten, in denen Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit erlebt werden. Aus dieser Grundhaltung sehen wir es als unsere Aufgabe, Erfahrungsräume zu schaffen, die für alle Menschen, besonders für Kinder und Jugendliche, aber auch für erwachsene Schutzbefohlene, eine größtmögliche Sicherheit bieten.

Das Schutzkonzept wird verstanden als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung und einen dauerhaften Prozess zur Sicherung der größtmöglichen Freiheit und Sicherheit aller. Es bezieht sich ausnahmslos auf all unsere gemeindlichen Aktivitäten, Institutionen und Verbände, die in unserer Verantwortung liegen.

Alle Einrichtungen, Verbände und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und schützen sie nach Kräften vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierzu bedarf es transparenter Strukturen und einer klaren Grundhaltung jeder einzelnen Person, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ wachsen kann. Das Institutionelle Schutzkonzept trägt somit zum Schutz der Menschen in unseren Pfarreien bei. Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

03 Präventionsbausteine

3.1 Einstellungs- und Klärungsgespräche

Das Schutzkonzept wird in Einstellungsgesprächen von Mitarbeiter*innen sowie im Rahmen von Klärungsgesprächen mit (potentiell) ehrenamtlich Tätigen vorgestellt und in angemessenem Umfang thematisiert.

3.2 Führungszeugnis / Selbstauskunftserklärung

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige in der Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies sind Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben.

Daher lassen wir uns zum Beispiel von:

- Erstkommunion- & Firmkatechet*innen
- Gruppenleiter*innen und Messdienerleitungsteam
- Kochteams und Lagervätern der Ferienfreizeiten
- Chorleiter*innen der Kinderchöre
- Küster*innen
- Mitarbeiter*innen der Büchereien
- Gruppenleiter*innen von Verbänden mit Kinder- und Jugendarbeit (KLJB, Kolping)

jeweils entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie den Verhaltenskodex des Bistums (Anlage 2) und die Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) unterzeichnen.

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird von Personen verlangt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu dem Zeitpunkt der Vorlage darf das

erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Eine beauftragte Person dokumentiert dabei: das Datum der Einsichtnahme, das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses, die Information, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche legen alle fünf Jahre das Führungszeugnis neu vor.

Da uns der Schutz der uns anvertrauten Personen wichtig ist, lassen wir uns zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Durch die Bestätigung, dass auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt besteht, schließt sie eine wichtige Lücke.

Für die Gruppenleiter/-innen, die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendbücherei sowie für Ehrenamtliche in der Katechese und der Messdiener*innenausbildung sind die Mitglieder des Pastoralteams für das Einholen der Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen und die entsprechende Dokumentation verantwortlich. Die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche sind klar geregelt.

Für alle Mitarbeitenden im Pastoralteams übernimmt die Abteilung Personal sowie Personal und Organisation im Bistum Osnabrück das Nachhalten der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse.

3.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (Anhang 2) spiegelt unsere Haltung wider und beschreibt konkret die notwendigen Standards im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Alle in unserer Pfarreiengemeinschaft tätigen haupt- und ehrenamtlichen Personen verpflichten sich selbst auf diesen Verhaltenskodex. Die bestehende Selbstverpflichtungserklärung des Bistums stellt gleichzeitig die Basis für den Verhaltenskodex (Punkt 4) in unseren Pfarreien dar. Dieser kann auf einzelne Angebote hin konkreter gefasst werden. Diese Ergänzungen werden dann nach Beschluss durch die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände ebenfalls Bestandteil des Schutzkonzepts.

3.4 Präventionsschulung

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sehen wir die Präventionsarbeit als wichtiges Element. Daher sollen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, eine dreistündige Präventionsschulung absolvieren. Die Lagerleitungen unserer Freizeiten und Zeltlager sollen an einer sechsstündigen Basis-Plus-Schulung teilnehmen.

3.5 Präventionsteam / Ansprechpartner*innen

Für die Pfarreiengemeinschaft ist mindestens ein hauptamtliche*r Ansprechpartner*in für das Thema „Prävention“ benannt und im Schutzkonzept aufgelistet. Diese*r ist / sind Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter*innen.

Aus dem Pfarrgemeinderat werden zudem zwei Ehrenamtliche benannt, die mit den für das Thema zuständigen hauptamtlichen Personen das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft bilden. Aufgabe des Präventionsteams ist die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.

3.6 Räumliche Problembereiche

Die Kirchenvorstände überprüfen die im Rahmen der Risikoanalyse benannten Hinweise auf räumliche Problembereiche und sorgen, soweit als notwendig erachtet, für die entsprechenden Maßnahmen. Eine Auflistung möglicher Gefahrenorte in unserer Pfarreiengemeinschaft ist in Punkt 7 dieses Schutzkonzepts aufgeführt.

3.7 Überprüfung des Konzeptes

Das Schutzkonzept wird alle zwei Jahre unter Federführung des Präventionsteams überprüft. Notwendige Anpassungen müssen durch den Pfarrgemeinderat und die Kirchenvorstände beschlossen werden.

3.8 Transparenz / Akzeptanz

Das Schutzkonzept wird in der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht. Für die Zukunft wird es eine wichtige Aufgabe sein, das Schutzkonzept im Gemeindeleben zu verinnerlichen. Dies soll durch Schulungsangebote und Berichte des Präventionsteams geschehen. Weitere diesbezügliche Ideen und Aktivitäten müssen entwickelt werden. Dazu gehören nach Bedarf Austauschmöglichkeiten und das Angebot an Schulungen (z.B. für Gruppenleiter*innen, Lagerleitungen).

04 Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft

4.1 Allgemein

Die Verhaltensregeln aus der Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Osnabrück sind auch für das Verhalten in der Pfarreiengemeinschaft St. Johannis und St. Marien handlungsleitend:

Wir engagieren uns für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den uns anvertrauten Personen. Wir richten unsere Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an folgenden Punkten aus:

- Wir achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen. Unsere Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in unserer Obhut gegebenen Personen geprägt.
- Wir schützen nach Kräften die uns anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektieren wir. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der uns anvertrauten Personen.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion gegenüber den uns anvertrauten Personen

bewusst. Unser Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.

- Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen hat.
- Wir wissen, wo wir uns beraten lassen können oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen und nehmen diese in Anspruch.

Ergänzend formulieren wir:

- Wir schauen nicht weg, bei Konflikten jedweder Art.
- Wir hören aktiv zu.
- Wir fragen nach:
 - a) wenn wir etwas nicht richtig verstanden haben,
 - b) wenn Körperkontakt intendiert ist (bspw. bei einer Hilfestellung oder bei Spielen in der Gruppe),
 - c) ob jemand mit einer Veröffentlichung von Fotos in sozialen Medien einverstanden ist.
- Wir achten die sexuelle Identität einer jede*n Person.

4.2 Interaktion / Kommunikation

Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist stete Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren.

4.3 Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

Die Verhaltensregeln werden allen Kindern und Jugendlichen, die an einer Veranstaltung oder regelmäßig an einem Angebot teilnehmen und deren Erziehungsberechtigten in altersgerechter Form bekannt gemacht.

Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen, und wenn erforderlich, beiderlei Geschlechts zu begleiten. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Abweichungen sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen ist zu unterbinden. Als Ausnahme müssen bei der Übernahme von Aufsichtspflichten mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein.

4.4 Fotografien / Filme

Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fotos von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung

der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Personen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, im halb- oder unbekleideten Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist nicht erlaubt.

4.5 Jugendschutzbestimmungen

Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten. Mitglieder der Leitungsteams bei Angeboten für Kinder und Jugendliche konsumieren Tabak und Alkohol nicht in deren Gegenwart. Es wird empfohlen, während der Angebote ganz auf den Konsum von Alkohol zu verzichten.

Der Konsum von Cannabis ist in Gegenwart von Minderjährigen, sowie in unseren kirchengemeindlichen Einrichtungen und deren Umgebung nicht erlaubt. Diese Regelungen schließen auch unsere Ferien- und Zeltlager mit ein.

4.6 Pädagogische Programme / Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung und Aufforderung zu sogenannten Mutproben sind unzulässig. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.

Die Nutzung von Medien (Smartphone, Handy, Internet, Social Media, WhatsApp usw.) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

05 Ansprechpartner*innen

An wen kann ich mich wenden? Bei Fragen, Verdachtsfällen - auch anonym!

5.1 Hauptamtliche

**St. Johannis Glandorf +
St. Marien Schwege:**

Christoph Mühl
Telefon: (05426) 9430-20
Mail: c.muehl@bistum-os.de

5.2 Ehrenamtliche

**St. Johannis Glandorf +
St. Marien Schwege:**

Tanja Breite und Kerstin Wulfert
Telefon: (05426) 9430-10 (Vermittlung über Pfarrbüro)
Mail: tanja.breite@icloud.com (Tanja Breite)
kwulfert@gmx.net (Kerstin Wulfert)

5.3 Bistum Osnabrück

Für Betroffene, die durch Kleriker oder andere Mitarbeiter*innen im kirchlichen Dienst sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind die nachfolgend aufgeführten unabhängigen Ansprechpersonen für Missbrauchsfälle im Bistum die erste Kontaktstelle.

Die Beauftragten stehen auch als Ansprechpersonen bei Fragen zu geistlichem Missbrauch zur Verfügung. Neben bedarfsweise therapeutischen und seelsorglichen Hilfsangeboten kann mit ihnen auch geklärt werden, ob materielle Leistungen für die Betroffenen oder für deren Angehörige in Betracht kommen.

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt

Antonius Fahnmann (*Landgerichtspräsident a.D.*)

Telefon: 0800 73 54 120; Mail: fahnmann@intervention-os.de

Olaf Düring (*Diplom-Psychologe, Leiter der Beratungsstelle der AWO*)

Telefon: 0800 50 15 684; Mail: duering@awo-os.de

Kerstin Hülbrock (*Diplom-Sozialpädagogin*)

Telefon: 0800 50 15 685; huelbrock@awo-os.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs

Dr. theol. Julie Kirchberg (*Theologin und Geistliche Begleiterin*)

Telefon: 0800 73 54 127; Mail: kirchberg@intervention-os.de

Ingrid Großmann (*ev. Pastorin, Coach, Supervisorin, Mediatorin*)

Telefon: 0800 58 94 815; Mail: info@grossmann-coaching.de

Im Bistum Osnabrück gibt es darüber hinaus eine Ombudsperson, die die Interessen der Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Bistum Osnabrück vertritt. Die Aufgaben des Ombudsmanns sind Beratung und Hilfeleistung für alle Betroffenen, die darum nachsuchen. Unter anderem geht es dabei um Akuthilfe oder deren Vermittlung in persönlichen Notlagen und die Unterstützung zur Wahrnehmung von Rechten Betroffener. Außerdem kann er auch als Vermittler zwischen Betroffenen und der Bistumsleitung, sowie zwischen Betroffenen und den unabhängigen Ansprechpersonen dienen.

Wer sich **postalisch** an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressat*innen über das **Postfach 1380, 49003 Osnabrück**.

Simon Kampe (*Sexualpädagoge*) Ombudsmann für Betroffene

Große Domsfreiheit 14, 49074 Osnabrück

Telefon: 0541 318 389, Mail: s.kampe@bistum-os.de

Anne Mülhøfer Unabhängige Beauftragte im Schutzprozess gegen sexualisierte Gewalt und geistigen Missbrauch

Krahnstraße 32/33, 49074 Osnabrück

Telefon: 0541 318 392, Mail: a.muelhoefer@bistum-os.de

Wir haben dafür gesorgt, dass die unabhängigen Ansprechpersonen per Aushang in unseren Kirchen und Pfarrheimen sowie aus der Homepage unserer Pfarreiengemeinschaft sichtbar sind.

Auf der Internetseite des Bistums Osnabrück finden sich zudem wichtige Hinweise für Betroffene:

<https://bistum-osnabrueck.de/hilfe-fuer-betroffene-aufarbeitung-praevention/>

Sie können Hinweise auch anonym online melden:

https://sicher-melden.de/whistle/#/mainpage/icm53113/bistum_osnabrueck

5.4 weitere Ansprechpartner*innen und Hilfsangebote

Im Folgenden werden weitere Fachberatungsstellen für verschiedenste Hilfsangebote aufgeführt.

- **Ambulante Kinder- und Jugendhilfe KJH**

- SKF Osnabrück**

- Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück

- Telefon: 0541 33876-10**

- buero@skf-os.de

- www.skf-os.de

- **Kinderschutzbund/ - Zentrum Osnabrück**

- Familienhebammen und Beratungsstelle**

- bei Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen**

- Goethering 5, 49074 Osnabrück

- Telefon: 0541 330360**

- info@kinderschutzbund-osnabrueck.de

- <https://www.kinderschutzbund-osnabrueck.de/>

- **Familien- und Erziehungsberatung EFLE**

- Straßburger Platz 7, 49074 Osnabrück

- Telefon: 0541 42061**

- os-eb@efle-bistum-os.de

- www.efle-beratung.de

- **BISS- Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Stadt und Landkreis Osnabrück**

- Bürgermeister-Kreke-Str. 3, 49593 Bersenbrück

- Frau Bartling/ Frau Wenzel

- Telefon: 05439 607137

- biss@skf-bersenbrueck.de

- www.frauen-gegen-gewalt.de

- **Insoweit Erfahrene Fachkraft
-ISEF-**
Große Straße 1, 49186 Bad Iburg
Frau Plaßmeyer
Telefon: 0541 5019480
jugend@landkreis-osnabrueck.de
- **Weisser Ring**
Hilfe für Kriminalitätsoffer Osnabrück
Frau Herbert
Telefon: 0151 11740244
osnabrueck@mail.weisser-ring.de
<https://osnabrueck-niedersachsen.weisser-ring.de/>
- **Jugendamt Landkreis Osnabrück**
Große Straße 1, 49186 Bad Iburg
Leitung: Frau Preikschat
Telefon: 0541 5019480
jugend@landkreis-osnabrueck.de
- **Nummer gegen Kummer**
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
www.nummergegenkummer.de
- **Weitere Hilfsangebote:**
<https://bistum-osnabrueck.de/thema/liebe/hilfe-fuer-alle-fa-elle/>

06 Maßnahmen im Verdachtsfall

In einem Verdachtsfall geht es einerseits darum, die Aufarbeitung von Umständen einer Tat und deren Folgen ernst zu nehmen und sicherzustellen. Andererseits ist Vorsicht geboten, keinen falschen Verdächtigungen Vorschub zu leisten. Es gilt gleichermaßen die Rechte von Betroffenen und Beschuldigten zu wahren und zu achten. Ein Verdachtsfall hat in jedem Fall Auswirkungen auf das Leben von Menschen. Um eine uneingeschränkte Aufklärung zu ermöglichen, ist bei jedem Schritt eine hohe Sensibilität geboten.

Erhalten Personen von einem Verdachtsfall Kenntnis, werden Notizen über Zeitpunkt und Inhalt sowie über eigene Wahrnehmungen empfohlen. Weitergehende Befragungen sowie eigene Ermittlungen sind zu unterlassen, ebenso eine Kontaktaufnahme zu Verdächtigen. Es gebietet sich absolute Verschwiegenheit gegenüber Unbefugten.

6.1 Beratung

Betroffenen sind die Möglichkeiten umfassender Beratung zu eröffnen. Betroffene sind aber auch potentielle Zeug*innen in einem möglichen Strafverfahren. Befragungen zur Sache sollten daher durch Fachleute erfolgen, um die spätere Verwertbarkeit in einem Gerichtsverfahren zu garantieren und eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit zu ermöglichen. Unnötige wiederholte Befragungen sollten vermieden werden. Betroffene bzw. die Eltern haben selbstverständlich das Recht, sich unmittelbar an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu wenden.

6.2 Unschuldsvermutung

Verdächtige werden in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu Beschuldigten. Für sie gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens die Unschuldsvermutung. Sie haben Anspruch auf Rechtsbeistand.

6.3 Benachrichtigung im Verdachtsfall

Im Sinne dieses Konzeptes ist im Verdachtsfall eine der unter Punkt 5.1-3 genannten Personen zwingend in Kenntnis zu setzen.

Im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind in einem Verdachtsfall eine der unter Punkt 5.1-3 genannten Personen umgehend in Kenntnis zu setzen, um ohne Verzögerung die dann erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

07 Räumliche Situation

In unseren Kirchengemeinden gibt es Gebäude, die öffentlich von vielen verschiedenen Menschen und Gruppen genutzt werden. Unsere Gebäude wurden im Rahmen einer Risikoanalyse betrachtet und nach Schwachstellen untersucht.

7.1 St. Johannis, Glandorf

Die Pfarrei St. Johannis Glandorf nutzt im Eigentum oder zur Miete eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Pfarrzentrum, eine Bücherei, einen Kleiderladen, eine Obdachlosenunterkunft, ein Eine-Welt-Laden und zwei Friedhöfe.

Die **Kirche** ist tagsüber (ca. 08:00 – 18:00 Uhr, bei Tageslicht) geöffnet. Die Eingangsbereiche sind von innen beleuchtet. Die Sakristei, der Orgelboden, sowie der Aufgang zum Turm sind abgeschlossen und nicht zugänglich. Alle öffentlichen Bereiche sind einsehbar.

Das **Pfarrhaus** verfügt im Erdgeschoss über Büro- und Versammlungsräume. Die Nutzung des Versammlungsraums erfolgt nur nach Absprache. Wenn Besprechungen stattfinden sind die Zuwegungen bei Bedarf beleuchtet.

Das **Pfarrzentrum** verfügt im Erdgeschoss über Versammlungsräume, einen Küchenbereich sowie Toilettenanlagen. Diese sind frei zugänglich und nicht abschließbar, abgesehen von den Toilettenkabinen. Alle Räumlichkeiten sind von außen einsehbar und haben im Flurbereich und im Gruppenraum 1 Bewegungsmelder. Außerhalb von Veranstaltungen ist die Haupteingangstür verschlossen. In der ersten Etage befindet sich eine vermietete Wohnung.

Zum Pfarrzentrum zählt auch das vormalige Kolpingheim, das weiterhin unter diesem Namen geführt wird, auch hier sind die Räumlichkeiten von außen einsehbar und gut ausgeleuchtet. Das gilt auch für die Zuwegung zu allen Gebäudeteilen des Pfarrzentrums.

Die **Büchereiräume** sind angemietet und von einer viel frequentierten Straße zu erreichen und einsehbar. Die hinteren Bereiche der Bücherei sind frei zugänglich und nicht durch Türen voneinander getrennt.

Der **Kleiderladen** ist angemietet. Große Schaufenster ermöglichen einen guten Einblick in den Großteil der Verkaufsfläche. Der fensterlose Lagerraum im Keller ist frei zugänglich.

Der Umkleidebereich befindet sich hinter einem Paravent (Raumteiler). Hier ist eine ausreichende Beleuchtung vorhanden.

Die **Obdachlosenunterkunft** befindet sich zwischen den Lagerräumen der Sommerfreizeit und der Kolpingsfamilie. Vor dem Gebäude fehlt es an ausreichender Beleuchtung.

Der **Eine-Welt-Laden** ist in den Räumlichkeiten des Haus Wibbelsmann untergebracht und nur zu den Öffnungszeiten zugänglich. Die Räume sind offen und frei einsehbar.

Die auf dem Friedhofsgelände des Neuen Friedhofs befindliche **Friedhofskapelle** ist - außer bei Nutzung - abgeschlossen. Das Friedhofsgelände mit den verschiedenen Grabanlagen ist jederzeit frei zugänglich.

Im Bereich der Kirchengemeinde St. Johannis gibt es Verbesserungsbedarf bei der Beleuchtung des Obdachlosenunterkunft.

7.2 St. Marien, Schwege

Die Pfarrei St. Marien Schwege nutzt im Eigentum oder zur Miete eine Kirche, ein Pfarrheim, mit einer Bücherei und einen Friedhof.

Die **Kirche** ist tagsüber (ca. 08:00 – 18:00 Uhr, bei Tageslicht) geöffnet. Der Zugang ist nur über die Seitentür möglich. Die Sakristei, der Orgelboden sowie der Aufgang zum Turm sind abgeschlossen und nicht zugänglich. Es gibt keine dunklen, nicht einsehbaren Bereiche.

Das **Pfarrheim** ist von außen nur mit Schlüssel zu betreten. Im Innenbereich gibt es zwei Gruppenräume, die von außen gut einsehbar sind und eine Küche.

Der Keller ist frei zugänglich und nicht einsehbar. Die Zuwege zum Pfarrheim sind zum Teil kaum oder nicht ausgeleuchtet. Außenlichter mit Bewegungsmelder würden die Wege sicherer machen.

Die **Bücherei** befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrheims. Die Räumlichkeiten sind bis auf die Öffnungszeiten abgeschlossen.

Der **Friedhof** mit den verschiedenen Grabanlagen ist jederzeit frei zugänglich.

In der Kirchengemeinde St. Marien gibt es bei der Außenbeleuchtung des Pfarrheims Verbesserungsbedarf.

08 Anhang

Anhang 1: Selbstauskunftserklärung

Anhang 2: Verhaltenskodex

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum des Vorlagepflichtigen

Name, Anschrift des Einrichtungs-/Maßnahme-/Veranstaltungsträgers

Status der/des Vorlagepflichtigen

- ☐ Mitarbeiter oder vergleichbar Tätiger
- ☐ ehrenamtlich Tätiger

Ich erkläre, dass

- ich nicht wegen einer der in § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) genannten Sexualstraftaten verurteilt bin,
- im Hinblick auf die in § 72a SGB VIII genannten Sexualstraftaten kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist,
- ich im Falle der Einleitung eines solchen Verfahrens dem o. g. Rechtsträger unverzüglich Mitteilung machen werde.

Ort, Datum, Unterschrift

Listung der Sexualstraftaten

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	StGB	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	StGB	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j	StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III	StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel
§ 232a	StGB	Zwangsprostitution
§ 232b	StGB	Zwangsarbeit
§ 233	StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

Verhaltenskodex

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessen Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

Pfarreiengemeinschaft
St. Johannis Glandorf
+ St. Marien Schwege

49219 Glandorf | Osnabrücker Str. 2
Tel. (05426) 9430-0
www.pg-glandorf-schwege.de

Stand: November 2025